

Satzung

der Stiftung Deutsches Historisches Museum

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ (DHMG) vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2891) hat das Kuratorium am 11. Juni 2010 folgende Satzung der rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin beschlossen. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat die Satzung als Rechtsaufsicht am 11. Juni 2010 genehmigt.

§ 1 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Hierzu stellt die Stiftung die gesamte deutsche Geschichte in ihrem europäischen Zusammenhang dar.
- (3) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere:
 1. Einrichtung, Unterhaltung und Weiterentwicklung einer ständigen Ausstellung;
 2. Erwerb von Realien zur deutschen Geschichte sowie deren Inventarisierung, Dokumentation und erforderlichenfalls Restaurierung;
 3. Wechelausstellungen, museumspädagogische Vermittlung, Vorträge, Seminare, Filmvorführungen und sonstige Veranstaltungen;
 4. Unterhaltung einer Bibliothek und einer Mediathek;
 5. Forschung und Veröffentlichungen;
 6. Zusammenarbeit mit deutschen und internationalen Museen und sonstigen Einrichtungen mit fachlichem Bezug.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung. Zeitgleich mit Aufhebung der Stiftung ist ein Beschluss über die/ den Anfallberechtigte(n) zu treffen.

§ 3 Organe der Stiftung

Die im Gesetz festgelegten Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. die Präsidentin oder der Präsident,
3. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen. Dazu gehören insbesondere
- Geschäfte, welche die Stiftung zu einer Ausgabe von mehr als 500.000 verpflichten,
 - das Ausstellungsprogramm mit Festlegung der Mittelverwendung unter Berücksichtigung der mittelfristigen Haushaltsplanung (Festlegung von Kostenobergrenzen für die einzelnen Ausstellungsprojekte sowie gegebenenfalls deren Anhebung),
 - Wichtige Personalentscheidungen (Einstellung, Entlassung) ab Abteilungsleiterenebene,
 - die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers,
 - die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (2) Das Kuratorium führt in der Regel jährlich zwei Sitzungen durch. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern unter Nennung eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes muss der Vorsitz weitere Sitzungen einberufen.
- (3) Der Vorsitz des Kuratoriums beruft die Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist den Mitgliedern und deren benannten Vertreterinnen und Vertretern mindestens drei Wochen vor Sitzungstermin zu übersenden. Das Gleiche gilt für die Übersendung aller für die jeweilige Sitzung relevanten Unterlagen und Beschlussvorschläge.

- (4) Der Vorsitz kann Beschlüsse auf schriftlichem Wege herbeiführen (Umlaufverfahren), wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Kuratoriumssitzung duldet. Widersprechen innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist mindestens fünf Mitglieder dieser Verfahrensweise, setzt der Vorsitz die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
- (5) Das Kuratorium kann Ausschüsse einsetzen und sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Über die Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die der Vorsitz unterzeichnet. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse anzugeben. Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Kuratoriums sind Abschriften der Sitzungsniederschriften zu übermitteln. Der Vorsitz stellt auf der jeweils nächsten Sitzung fest, ob Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift erhoben werden. Werden Einwendungen nicht erhoben, gilt die Sitzungsniederschrift als genehmigt.

§ 5 Präsidentin oder Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident berichtet in den Kuratoriumssitzungen regelmäßig über die Tätigkeiten der Stiftung und der unselbständigen Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident benötigt zu Rechtsgeschäften und Handlungen von erheblicher Bedeutung die Zustimmung des Kuratoriums. Dies sind insbesondere
 - Geschäfte, die zur Ausgabe von mehr als 500.000 € führen oder die eine Abweichung vom genehmigten Wirtschaftsplan zur Folge haben,
 - Veräußerung von gesammelten Realien zur deutschen Geschichte (unabhängig von der Höhe des Wertes),

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat führt in der Regel jährlich zwei Sitzungen durch. Er wählt aus seinen Reihen einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz.
- (2) Die dem Wissenschaftlichen Beirat angehörenden Sachverständigen sollen ausgewiesene Fachleute der deutschen Geschichte und der Museumsarbeit – auch aus dem Ausland – sein.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wirkt frühzeitig und umfassend an der Ausstellungsplanung mit und spricht gegenüber dem Kuratorium Empfehlungen aus.
- (4) Jedes Wechselausstellungsprojekt wird von mindestens zwei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates von den Konzeptanfängen bis zur Eröffnung begleitet.

§ 7 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der Einrichtungen der Stiftung sowie für den Zutritt zu besonderen Veranstaltungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Hierzu gibt sich die Stiftung eine Gebührensatzung, die die Tatbestände näher bestimmt und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorsieht.

§ 8 Museumsverein

Ein Museumsverein „Deutsches Historisches Museum“ unterstützt die Tätigkeit der Stiftung. Dazu stellt die Stiftung dem Verein Räumlichkeiten im notwendigen Umfang unentgeltlich zur Verfügung und gestattet seinen Mitgliedern freien Eintritt.